Bedingungen
Goodwood Revival 2027

Automobil Club der Schweiz
Zentralverwaltung

Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero

EVENTBESCHRIEB

Goodwood Revival 2027 - Eine Reise in die goldene Ära des Motorsports
14. bis 22. September 2027

Historische Rennwagen, stilvolle Outfits und die besondere Atmosphäre des britischen Motorsports: Begleiten Sie den ACS auf einer Reise zum Goodwood Revival und erleben Sie automobile Geschichte hautnah.

Das Goodwood Revival findet vom **17. bis 19. September 2027** auf dem traditionsreichen Goodwood Motor Circuit in Südengland statt. Historische Rennfahrzeuge auf der Strecke und das Ambiente vergangener Jahrzehnte machen diesen Anlass zu einem besonderen Erlebnis für Liebhaberinnen und Liebhaber klassischer Automobile.

Auch abseits der Rennstrecke gehört die Zeitreise zum Programm: Viele Besucherinnen und Besucher erscheinen in der Mode der 1940er-, 1950er- und 1960er-Jahre und tragen damit zur unverwechselbaren Atmosphäre bei.

Unsere Reise vom **14. bis 22. September 2027** bietet Ihnen die Gelegenheit, diese Begeisterung mit anderen Automobilfans zu teilen. Freuen Sie sich auf spannende Begegnungen, britischen Charme und unvergessliche Motorsportmomente.

Anmeldung und Zahlung
Die Anmeldung wird nach Eingang der Anzahlung von **CHF 1'950.-** und der schriftlichen Buchungsbestätigung definitiv. Der verbleibende Reisepreis wird separat in Rechnung gestellt und ist am **16. Juni 2027**, 90 Tage vor Reisebeginn, fällig.

Das detaillierte Reiseprogramm, die enthaltenen Leistungen und den Gesamtreisepreis finden Sie in den Reiseunterlagen. Es gelten die Reisebedingungen zur Goodwood-Revival-Reise 2027.

INHALT

I. Geltungsbereich 4

II. Anmeldung, Leistung und Zahlung 5

III. Teilnahmebedingungen 6

IV. Versicherung und Haftungsausschluss 7

V. Verschiebung, Absage, Unterbruch oder Abbruch 8

VI. Annullierungsbedingungen 9

VII. Datenschutz und Urheberrechte 10

VIII. Schlussbestimmungen 11

I. GELTUNGSBEREICH

Art. 1

Diese Reisebedingungen gelten für die Goodwood-Revival-Reise vom 14. bis 22. September 2027. Bestandteil des Reisevertrags sind diese Reisebedingungen, die Reiseausschreibung und die Buchungsbestätigung.

II. ANMELDUNG, LEISTUNG UND ZAHLUNG

Art. 2

Mit ihrer Anmeldung bestätigen die Teilnehmer*innen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen AGB gelesen und verstanden zu haben sowie vorbehaltslos zu akzeptieren. Massgebend ist die bei Vertragsabschluss vereinbarte Fassung der Reisebedingungen.

Art. 3

Die Anmeldung erfolgt über das offizielle Anmeldeformular. Nach Prüfung der Verfügbarkeit erhalten die angemeldeten Personen eine vorläufige Reservierungsbestätigung und die Anzahlungsrechnung. Die Buchung wird erst mit Eingang der vollständigen Anzahlung von CHF 1'950.- pro Person innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist und der schriftlichen Buchungsbestätigung des ACS definitiv.

Art. 4

Die vertragliche Leistung des ACS sowie die Preise (die «Teilnahmegebühren») ergeben sich aus dem Veranstaltungsangebot. Die Anzahl der Veranstaltungsteilnehmer*innen kann beschränkt werden. Der Gesamtreisepreis sowie die enthaltenen und nicht enthaltenen Leistungen ergeben sich aus der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung. Die Anzahlung wird vollständig auf den Gesamtreisepreis angerechnet. Allfällige Zuschläge und Zusatzkosten werden vor Vertragsabschluss ausgewiesen.

Art. 5

Die Anzahlung von CHF 1'950.- pro Person ist innerhalb der auf der Anzahlungsrechnung angegebenen Frist zu bezahlen (innert 30 Tagen). Der verbleibende Reisepreis wird separat in Rechnung gestellt und ist am 16. Juni 2027, entsprechend 90 Tagen vor Reisebeginn, fällig. Bei Buchungen nach diesem Datum ist der gesamte Reisepreis innerhalb der in der Buchungsbestätigung angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen. Nichtzahlung gilt nicht als Abmeldung.

Art. 6

Wird die Rechnung nicht fristgerecht bezahlt, erfolgt eine Mahnung. Bei einer Zweitmahnung wird eine Mahngebühr von CHF 25.00.- erhoben.

Die Teilnehmenden sind für die rechtzeitige Beschaffung und Gültigkeit ihrer persönlichen Reisedokumente und erforderlichen Einreisebewilligungen verantwortlich. Der Veranstalter informiert vor Vertragsabschluss über die relevanten Einreiseanforderungen. Die für Buchungen erforderlichen Personendaten sind fristgerecht und entsprechend den Reisedokumenten mitzuteilen.

III. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Art. 7

Die Teilnehmer*innen haben pünktlich am Veranstaltungsort zu erscheinen. Bei verspätetem Erscheinen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr.

Art. 8

Zur Teilnahme werden nur [Art des Fahrzeuges] zugelassen. Der ACS bzw. seine Hilfspersonen können vor Ort entscheiden, ob ein Fahrzeug zur Veranstaltung zugelassen wird.

Art. 9

Grundsätzlich wird die Veranstaltung mit dem eigenen bzw. mit einem durch die Teilnehmer*innen mitgebrachten Fahrzeug absolviert. Die Teilnehmer*innen sind selbst dafür verantwortlich, dass sie auf dem mitgebrachten Fahrzeug fahrberechtigt sind. Das für die Veranstaltung eingesetzte Fahrzeug muss zugelassen, eingelöst und verkehrssicher sein.

Art. 10

Das für die Veranstaltung eingesetzte Fahrzeug muss zugelassen, eingelöst und verkehrssicher sein. Bei Veranstaltungen, die auf einer abgesperrten Piste stattfinden, kann eine Ausnahme gemacht und es können auch nicht eingelöste Fahrzeuge zugelassen werden. Das Fahrzeug muss zu Beginn des Kurses mindestens halb vollgetankt sein. Nicht befestigte Gegenstände sind aus dem Fahrzeug-Innenraum zu entfernen. Die im Veranstaltungsangebot vorgegebenen Bestimmungen wie bspw. Kleidungsvorschriften, kein/e Beifahrer*in sind strikt zu befolgen.

Art. 11

Die Teilnehmer*innen verfügen über einen gültigen Fahrausweis der entsprechenden Kategorie sowie einen gültigen Fahrzeugausweis und sind mit ihrem Fahrzeug in der Schweiz und in England fahrberechtigt.

Art. 12

Der ACS behält sich vor, Teilnehmer*innen, deren Fahrzeuge, Fahrbefähigung oder Ausrüstung nicht den vorausgesetzten, technischen, vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen entsprechen, von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschliessen. Die Teilnahmegebühr wird in diesem Fall nicht zurückerstattet.

Art. 13

Teilnehmer*innen können zudem ohne Kostenrückerstattung ausgeschlossen werden, wenn sie sich nicht an die Anweisungen des ACS und seinen Hilfspersonen halten, gegen Verkehrs- oder Veranstaltungsregeln verstossen oder sich in einem fahrunfähigen Zustand befinden (Drogen, Alkohol, etc.).

IV. VERSICHERUNG UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Art. 14

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer*innen; jede*r Teilnehmer*in ist dafür verantwortlich, sich gegen alle möglichen Schäden zu versichern, die ihm/ihr durch die Teilnahme entstehen könnten. Den Anweisungen des ACS und seinen Hilfspersonen ist Folge zu leisten.

Art. 15

Die Haftung des ACS und seiner Hilfspersonen für Schäden, die den Teilnehmer*innen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltung entstehen, wird ausgeschlossen. Der ACS und seine Hilfspersonen haften insbesondere nicht für Personenschäden oder Schäden am Fahrzeug, die während der Veranstaltung entstehen. Ebenso wird keine Haftung übernommen für andere Schäden wie bspw. witterungsbedingte Schäden oder Diebstahl an eingebrachten Gegenständen.

Art. 16

Für Schäden, die am Veranstaltungsgelände oder am Eigentum des ACS entstehen, behält sich der ACS alle seine Rechte vor, insbesondere den Regress und gegebenenfalls das Ergreifen des Rechtswegs gegen die verursachenden Teilnehmer*innen.

V. VERSCHIEBUNG, ABSAGE, UNTERBRUCH ODER ABBRUCH

Art. 17

Der ACS behält sich das Recht vor, die Veranstaltung aus technischen, organisatorischen, sicherheits-, witterungsbedingten, anderen unvorhergesehenen Gründen oder wegen zu wenig Anmeldungen abzusagen. In diesem Fall werden den Angemeldeten nach Möglichkeit Ersatzdaten angeboten oder auf Verlangen die Teilnahmegebühr zurückbezahlt.

Art. 18

Bei Unterbruch oder Abbruch der Veranstaltung aus technischen, organisatorischen, sicherheits-, witterungsbedingten oder anderen unvorhergesehenen Gründen und ohne vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verschuldendes ACS besteht weder ein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr noch auf Teilnahme an einer Ersatzveranstaltung.

VI. ANNULLIERUNGSBEDINGUNGEN

Art. 19

Eine Annullierung durch die teilnehmende Person ist per E-Mail an [info@acs.ch] oder per Brief an [Wassserwerkgasse 39, 3000 Bern] mitzuteilen. Massgebend ist der Eingang beim ACS.

- Bei Eingang der Annullierung bis einschliesslich 14. März 2027 ist die Annullierung kostenlos. Bereits geleistete Zahlungen werden vollständig zurückerstattet.

- Bei Eingang der Annullierung ab dem 15. März 2027 wird die Anzahlung von CHF 1'950 pro Person als Annullierungsentschädigung einbehalten.

- Diese Regelung betrifft freiwillige Annullierungen durch die Teilnehmenden. Gesetzliche Rücktritts- und Rückerstattungsansprüche bleiben vorbehalten.

Massgebend ist das Datum des Eingangs der Abmeldung per Brief oder E-Mail beim ACS. Die Teilnehmer*innen sind für den rechtzeitigen Eingang der Abmeldung beim ACS beweispflichtig.

Art. 20

Eine Umbuchung (auf ein anderes Veranstaltungsdatum) durch die Teilnehmer*innen entspricht einer Abmeldung. Die Bestimmungen für die Abmeldungen gelten entsprechend für Umbuchungen.

VII. DATENSCHUTZ UND URHEBERRECHTE

Art. 21

Die Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit den Veranstaltungen des ACS unterliegt der Datenschutzerklärung des ACS. Die Datenschutzerklärung erläutert den Umgang des ACS mit Personendaten unter anderem im Zusammenhang mit Veranstaltungen des ACS und enthält insbesondere Angaben dazu, wofür Personendaten bearbeitet werden, wie und an wen sie weitergegeben werden können und welche Rechte betroffene Personen mit Bezug auf ihre Personendaten haben. Die Datenschutzerklärung ist unter acs.ch/de/datenschutz online abrufbar. Mit der Anmeldung akzeptieren die Teilnehmer*innen die damit gemäss Datenschutzerklärung verbundene Bearbeitung ihrer Personendaten.

Art. 22

Mit ihrer Anmeldung willigen die Teilnehmer*innen ein, dass Bild-, Ton- und/oder Videoaufnahmen, die während der Veranstaltung aufgenommen werden, auf den Websites und den Social-Media-Kanälen des Automobil Club der Schweiz sowie der ACS Sektionen publiziert und/oder in Broschüren und/oder anderen Publikationen verwendet werden können und somit für Dritte ersichtlich sind.

Art. 23

Der ACS behält sich vor, Bild-, Ton- und/oder Videoaufnahmen durch Teilnehmer*innen vor und/oder während der Veranstaltung einzuschränken.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

Der ACS behält sich vor, das Veranstaltungsprogramm, die Preise und die AGB jederzeit zu ändern. Massgebend ist jeweils die im Zeitpunkt der An-meldung geltende Version.

Art. 25

Für alle Rechtsbeziehungen mit dem ACS und Name der Sektion ist ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, anwendbar.

Art. 26

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB sowie der Veranstaltung ist der Sitz der Zentralverwaltung des ACS oder Sitz der Name der Sektion.

Version AGB Goodwood Revival 2027 vom 1. November 2026





Automobil Club der Schweiz Wasserwerkgasse 39 3000 Bern 13
Tel +41 31 328 31 11 Assistance +41 44 283 33 77 (24/7) info@acs.ch *acs.ch*

Folgen Sie uns auf Social Media *#ACSfamily* *@acs.ch*